

von Originalgemälden hat Lithographien fertigen lassen, gegen das Copiren derselben in Stahl und den buchhändlerischen Vertrieb dieser Copien nur dann rechtlich begründet, wenn er geltend zu machen vermag, daß er das Recht zur Nachbildung von den Künstlern oder doch von solchen Personen, welche in deren ausschließliches Vervielfältigungsrecht succedirt sind, erworben habe.

3) Die Verschiedenheit der bei der Nachbildung angewendeten Kunstmittel begründet für sich allein den Charakter eines Originalkunstwerkes im rechtlichen Sinne nicht, da das Gesetz vom 22. Februar 1844 die Vervielfältigung eines Kunstwerks durch Unbefugte auch dann für unerlaubt erklärt, wenn sie nicht auf rein mechanischem Wege, sondern mit Hilfe einer durch selbstständige Kunstfertigkeit hervorgebrachten Nachbildung bewirkt worden ist, und es ist hierdurch (§. 2. cit.)

4) der Satz ausgesprochen, daß nur der Schöpfer der durch Schrift oder Kunst dargestellten Idee im Sinne des Gesetzes als Urheber anzusehen und gegen unerlaubte Nachbildung zu schützen sei.

5) Bei der Frage, ob Lithographien oder Producte ähnlicher Kunstverfahren als selbstständige, des Rechtsschutzes gegen Nachbildungen theilhaftige Kunstwerke zu betrachten seien, ist zu unterscheiden zwischen a) solchen Lithographien, welche dazu bestimmt sind, eine selbstständige künstlerische Erfindung zur Anschauung zu bringen, und b) solchen, deren Zweck bloß darin besteht, eine bereits in einem andern Kunstwerke dargestellte fremde künstlerische Schöpfung wiederzugeben. Die ersteren sind als Kunstwerke, welchen der Rechtsschutz gegen Nachbildungen zukommt, zu betrachten; letztere sind weiter nichts als Nachbildungen, die, so vollkommen sie auch in dem Wiedergeben des Originals sein mögen, auf diesen Rechtsschutz keinen Anspruch haben, weil eben ihr Werth in das möglichst getreue Nachbilden eines fremden Kunstwerkes zu setzen ist.

6) Die bloße Kunstfertigkeit ohne Selbstständigkeit der Schöpfung bedarf einerseits keines Rechtsschutzes, weil hier von Seiten eines Anderen, welcher nicht dieselbe Geschicklichkeit besitzt, eine Concurrrenz gar nicht möglich ist, ver die nt aber auch den Rechtsschutz nicht, weil ihm der Werth der künstlerischen Erfindung abgeht.

c) daß hierauf die Kläger zwar gegen dieses Erkenntniß erster Instanz Appellation eingewendet, danach aber unterm 12. December 1859 auf den ganzen erhobenen Rechtsstreit, nicht minder auf das von ihnen eingewendete Rechtsmittel der Berufung verzichtet, hierbei jedoch ausdrücklich alle ihre Rechtsansprüche an den Beklagten sich gewahrt und dieselben nach Befinden in einem neuen Prozesse geltend zu machen sich vorbehalten haben. Endlich

IV.

Auf Grund der vor dem königl. Handelsgericht zu Leipzig sub Rep. IV. Nr. 39. d. a. 1860 ergangenen Acten:

daß Hr. Albert Henry Payne, auf Grund der Thatsache, daß Frau Babette Piloty und Hr. Peter Löhle in ihrem vom 12/15. December 1859 datirten Renunciationschreiben erklärten, sie wollten der erhobenen Klage entsagen: „unter ausdrücklicher Wahrung aller ihrer Rechtsansprüche an Hr. Albert Henry Payne, die sie in einem neuen Prozesse nach Befinden gegen denselben geltend zu machen sich vorbehielten“, am 25. Januar/1. Februar 1860 eine Provocationsklage zur Geltendmachung dieser vermeintlichen Ansprüche erhoben hat, sowie daß in dieser Provocationssache den Provocaten in einem am 12. Januar 1861 eröffneten Gerichtsbescheid in Ansehung derjenigen Ansprüche, deren sie sich gegen Hr. Payne rücksichtlich der in den Acten Rep. IV. Nr. 92. Bl. 2. zur Sprache gebrachten Gemälde und der davon entnommenen lithographirten Copien gerühmt haben, ein ewiges Stillschweigen

aufgelegt und dieselben dieser vermeintlichen Ansprüche nunmehr für verlustig erachtet, auch dem Provocanten die Kosten des Provocationsprozesses zu erstatten verurtheilt worden sind; nicht weniger, daß diese Entscheidung in Rechtskraft übergegangen ist.

Leipzig, den 9. Juli 1862.

Das königl. Handelsgericht im Bezirksgericht daselbst.
Werner.

Offener Brief

an die Thomann'sche Buchhandlung in Landshut.

Ich danke Ihnen verbindlichst für Ihre in Nr. 103 d. Bl. mitgetheilte Warnung, die mich vor Schaden bewahrte. Erlauben Sie mir, Ihnen den Vorfall zu erzählen, den ich hiermit zu gleicher Zeit der Deffentlichkeit übergebe, damit unsere übrigen Hrn. Kollegen eine weitere Notiz von den üblen Späßen und Gelderpressungen des Hrn. Ramsperger in Freiburg erhalten. Von letzterem empfangen ich unterm 13. d. Mts. einen Brief, worin er mittheilt, daß er mir eine Sendung von zehn werthvollen Werken gemacht, worin unter andern sich ein Buch befände, das bereits in Auctionen mit 26 Thlr. bezahlt worden wäre und das er nicht unter 13 Thlr. abgeben würde. Nach den Titeln zu schließen, die er mir einsandte, waren es allerdings gute Bücher; er theilte mir mit, daß er sich erlaubt hätte, einstweilen 14 fl. 24 kr. nachzunehmen, da ich gewiß für diesen Betrag Passendes wählen würde. Natürlicherweise nahm ich keinen Anstand, auf die Offerte einzugehen; doch wollte der glückliche Zufall, daß, als ich gerade die Nachnahme zahlen sollte, mir Ihre Warnung zu Gesichte kam. Hierdurch aufmerksam gemacht, verfügte ich mich persönlich auf die betreffende Expedition und verlangte die Einsicht des Ballens, bevor ich die Nachnahme einlöste. Und was glauben Sie wohl, was ich beim Deffnen desselben anstatt der werthvollen Bücher erblickte? — vier Backsteine und werthlose Broschüren, die der Antiquar dem thesaurus maculaturae einverleibt!

Es scheint demnach, daß Hr. Ramsperger seinen Schwindel noch beträchtlicher ausdehnen will, und nicht einen, sondern viele Kollegen anzuschmieren sucht. Psui! ein solcher Charakter ist mehr wie zu verachten, und muß man alles aufbieten, um derartigen Industrien ein Hemmnis in den Weg zu legen.

Frankfurt a/M., 21. August 1862. M. L. St. Goar.

Eine Geschichte

von der „Expedition der Gilsuhre (St. Ramsperger)“ in Freiburg.
Zur Belehrung und Erbauung mitgetheilt von Rud. Mayer.

Am 25. April d. J. erschien ein junger Mann bei mir mit acht Blättern aus dem Verlage der Hrn. Artaria & Fontaine in Mannheim und fragte bei mir an, ob ich diese Blätter um den Preis von 15 fl. kaufe. Diese Blätter betrugten im Ladenpreise circa 100 fl. — 130 fl. Ich erwiderte dem Ueberbringer, daß ich nicht abgeneigt dazu wäre, wenn mir der rechtliche Besitz nachgewiesen würde, da es mir auffallend erschien, diese acht Bilder in einer Hand zu sehen. Kurze Zeit darauf wurde mir mitgetheilt, daß diese Blätter noch aus dem frühern Ramsperger'schen Gescheft, dessen nähere Verhältnisse mir nicht bekannt sind, herkommen. Diese mir glaubwürdige Angabe wurde mir unter Beifügung einer von St. Ramsperger unterzeichneten Quittung über 15 fl. gemacht und ich habe die Blätter um den gebotenen Preis erworben; ich legte sie in die Mappe und die Sache schien mir abgemacht. Nun erfahre ich vor circa 14 Tagen, daß obiger Hr. Ramsperger eine noch größere Anzahl Blätter aus dem Verlage der Hrn. Artaria & Fontaine an einen hiesigen Antiquitätenhändler verkauft habe. Hierdurch wurde ich doch sehr mißtrauisch und wandte mich sofort direct an die Hrn. Artaria & Fontaine